


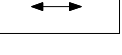
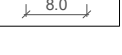
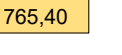
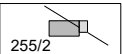



Festsetzungen durch Planzeichen und Text

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 6. Änderung Ortsabrundungssatzung Altmummen
-  Baugrenzen
-  Umgrenzung von Flächen für Garagen
-  Firstrichtung
-  Bemaßung
-  maximale Firsthöhe siehe Planzeichnung:
maximal zulässige absolute Oberkante der Firsthöhe in Metern ü.NN., z.B. 765,40 m
Die Firsthöhe wird gemessen bis zum höchsten Punkt der äußeren Dachhaut.

Eine Überschreitung der Firsthöhe um max. 30 cm ist nur für Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung an bestehenden Gebäuden (Außendämmmaßnahmen, nicht aufgeständerte Photovoltaik- und Solaranlagen) gemäß Art. 6 Abs. 6 Satz 4 BayBO zulässig.
- Dächer: Zulässig sind Satteldächer mit einer Dachneigung von mindestens 20 Grad.

Hinweise durch Planzeichen und Text

-  bestehende Grundstücksgrenzen mit Flurnummer, Haupt- und Nebengebäude auf Grundlage der aktuell gültigen digitalen Flurkarte
-  Höhen Schachtdeckel in müNN, Vermessung, Stand 11/2023

6. Änderung Ortsabrundungssatzung Altmummen

Satzung

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Im festgesetzten Geltungsbereich gelten ausschließlich die Festsetzungen (durch Planzeichen und Text) der 6. Änderung der Ortsabrundungssatzung Altmummen.
Maßgebend ist die Abgrenzung durch den Geltungsbereich in der Planzeichnung im Maßstab 1:1.000.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus dem zeichnerischen Teil mit integriertem Textteil in der Fassung vom 30.11.2023.
Der Satzung ist eine Begründung in der Fassung vom 30.11.2023 beigelegt.

§ 3 Planungsrechtliche Zulässigkeit

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nach § 34 BauGB. Sobald und soweit ein gültiger Bebauungsplan vorliegt, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Blaichach,

Christof Endreß, Erster Bürgermeister

Siegel

Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 24.11.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 6. Änderung Ortsabrundungssatzung Altmummen beschlossen.
- Zu dem Entwurf der 6. Änderung Ortsabrundungssatzung Altmummen in der Fassung vom 30.11.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom am Verfahren beteiligt.
- Der Entwurf der 6. Änderung Ortsabrundungssatzung Altmummen in der Fassung vom 30.11.2023 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vombis2023 öffentlich ausgelegt.
- Zu dem Entwurf der 6. Änderung Ortsabrundungssatzung Altmummen in der überarbeiteten Fassung vomwurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom am Verfahren beteiligt.
- Der Entwurf der 6. Änderung Ortsabrundungssatzung Altmummen in der überarbeiteten Fassung vom wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vombis öffentlich ausgelegt.
- Die Gemeinde Blaichach hat mit Beschluss des Gemeinderats vom die 6. Änderung Ortsabrundungssatzung Altmummen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Blaichach, den

Siegel

Christof Endreß, Erster Bürgermeister

- Ausgefertigt

Blaichach, den

Siegel

Christof Endreß, Erster Bürgermeister

- Der Satzungsbeschluss zu der 6. Änderung Ortsabrundungssatzung Altmummen wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 6. Änderung Ortsabrundungssatzung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die 6. Änderung Ortsabrundungssatzung ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Blaichach, den

Siegel

Christof Endreß, Erster Bürgermeister

6. Änderung Ortsabrundungssatzung Altmummen

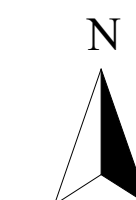
der Gemeinde Blaichach
Landkreis Oberallgäu

Prof. Dr. Ulrike Pröbstl-Haider
Freie Landschaftsarchitektin BDLA, Stadtplanerin SRL
Bearbeitung: Prof. Dr. Ulrike Pröbstl-Haider
Dipl.-Ing. Maja Niemeyer

Bad Kohlgrub, den 30.11.2023



Dr. Ulrike Pröbstl-Haider



M 1 : 1.000

AGL

Arbeitsgruppe für Landnutzungsplanung

Gehweg 1
D-82433 Bad Kohlgrub
Tel. ++49 (0) 8845 75 72 630

office@agl-proebstl.de
www.agl-proebstl.de